

AUFsätze ARTICLES ARTICOLI

- 1 *Andrea Bächler/Sandro Clausen*: Die Eigenversorgungs-
kapazität im Recht des nahehelichen Unterhalts:
Theorie und Rechtsprechung
- 41 *Adrien Gabellon*: Le contrat de concubinage et la planification
patrimoniale des concubins
- 68 *Guillaume Antoine Hoffat*: Le placement du mineur:
Une institution en mouvement
- 98 *Peter Dörflinger*: Interdisziplinäre Zusammenarbeit –
Wegmarken in einer weiten Landschaft
- 118 *Brigitte Seifert/Benjamin Krex/Sibille Kühnel/Markus Bareiss*:
Leitfaden zur Erstellung psychologisch-psychiatrischer
Gutachten bei Fragen zum Kindeswohl
- 137 *Marc Spescha*: Die familienbezogene Rechtsprechung
im Migrationsrecht (FZA/AuG/EMRK)
ab August 2013 bis Ende Juli 2014

DOKUMENTATION DOCUMENTATION DOCUMENTAZIONI

- 181 Literatur – Littérature – Letteratura

RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE GIURISPRUDENZA

- 191

HERAUSGEBERINNEN

INGEBORG SCHWENZER
ANDREA BÜCHLER
MICHELLE COTTIER

Schriftleitung

Sabine Aeschlimann

Redaktionsmitglieder

Margareta Baddeley
Daniel Bähler
Richard Barbey
Katerina Baumann
Peter Breitschmid
Linus Cantieni
Laura Cardia-Vonèche
Jeanne DuBois
Joseph Duss-von Werdt
Roland Fankhauser
Christiana Fountoulakis
Elisabeth Freivogel
Thomas Geiser
Urs Gloor
Marianne Hammer-Feldges
Monique Jametti Greiner
Susanne Leuzinger-Naef
Peter Liatowitsch
Ueli Mäder
Andrea Maihofer
Alexandra Rumo-Jungo
Joachim Schreiner
Jonas Schweighauser
Daniel Steck
Thomas Sutter-Somm
Rolf Vetterli



IMPRESSUM

16. Jahrgang – Année – Anno; Februar – Février – Febbraio 2015
Erscheint vierteljährlich – Parution trimestrielle – Pubblicazione trimestrale
Zitiervorschlag – Citation proposée – Citazione consigliata: FamPra.ch
ISSN 1424-1811

Herausgeberinnen Editrices Edatrici	Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, CH-4002 Basel, E-Mail: Ist.schwenzer@unibas.ch Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich, E-Mail: Ist.buechler@rwi.uzh.ch Ass.-Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, MA, Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, E-Mail: Michelle.Cottier@unibas.ch
Schriftleitung	Dr. Sabine Aeschlimann, LL.M., Advokatin, Hauptstrasse 104, CH-4102 Binningen advokaturbuero-bl.ch , fampira-ius@unibas.ch
Redaktion Rédaction Redazione	Prof. Dr. iur. Margareta Baddeley; Daniel Bähler, Oberrichter; Richard Barbey, juge cantonal; lic. iur. Katerina Baumann, Fürsprecherin und Notarin; Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid; Dr. iur. Linus Cantieni, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kreis Bülach Süd; lic. phil. Laura Cardia-Vonèche, sociologue; lic. iur. Jeanne DuBois, Rechtsanwältin; Prof. Dr. phil. Joseph Duss-von Werdt; Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser, LL.M., Advokat; lic. iur. Elisabeth Freivogel, LL.M., Advokatin; Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis; Prof. Dr. iur. Thomas Geiser; Dr. iur. Urs Gloor, Rechtsanwalt, Mediator; lic. iur. Marianne Hammer-Feldges, Fürsprecherin und Notarin; Dr. iur. Monique Jametti Greiner, Vizedirektorin Bundesamt für Justiz; Dr. iur. Susanne Leuzinger-Naef, Bundesrichterin; Dr. iur. Peter Liatowitsch, Advokat, Notar und Mediator; Prof. Dr. phil. Ueli Mäder, Soziologe; Prof. Dr. phil. Andrea Maihofer; Prof. Dr. iur. Alexandra Rumo-Jungo; Dr. phil. Joachim Schreiner; Dr. iur. Jonas Schweighauser, Advokat; Dr. iur. Daniel Steck, aOberrichter; Prof. Dr. iur. Thomas Sutter-Somm; Dr. iur. h.c. Rolf Vetterli, aKantonsrichter.
Verlag Editions Edizioni	Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach 5662, CH-3001 Bern Telefon: ++41 31 300 63 25 E-Mail: verlag@staempfli.com Internet: www.staempfliverlag.ch
	Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der Zeitschrift FamPra.ch vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags. L'acceptation de contributions se produit à la condition que le droit exclusif de reproduction et de diffusion passe à la maison d'édition Stämpfli SA. La maison d'édition se réserve tous les droits sur le contenu du journal FamPra.ch. En particulier, la reproduction par voie de photocopie, de microcopie, de reprise de supports électroniques de données, et toute autre utilisation de l'ensemble ou de partie de ce journal nécessitent l'accord de la maison d'édition.
Inserate Annonces Inserți	Stämpfli AG, Inseratemanagement, Wölflistrasse 1, Postfach 8326, CH-3001 Bern Telefon: ++41 31 300 63 89 E-Mail: inserate@staempfli.com
Abonnemente Abonnements Abbonamenti	Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach 5662, CH-3001 Bern Telefon: ++41 31 300 63 25 E-Mail: periodika@staempfli.com

Jährlich – Annuel – Annuale: AboPlus Sfr. 386.– (Print und Online), Online Sfr. 300.–
Einzelheft – Numéro séparé – Numero singolo: SFr. 75.– (exkl. Porto)
Ausland – Etranger – Estero: AboPlus Sfr. 392.–, Online Sfr. 300.–

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Online-Angebote 8% MWSt.

Adressen – Adresses – Indirizzi

Dr. med. Markus Bareiss
KJPD Lachen,
Poststrasse 1
8853 Lachen

Prof. Dr. Andrea Büchler
Universität Zürich,
Rechtswissenschaftliches Institut,
Rämistrasse 74/57
8001 Zürich

lic. iur. Sandro Clausen
Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Assistent
an der Universität Zürich,
Rechtswissenschaftliches Institut,
Rämistrasse 74/57
8001 Zürich

Guillaume Antoine Choffat
avocat, Tribunal de protection de l'adulte
et de l'enfant du canton de Genève,
6, rue des Glacis-de-Rive
1207 Genève

lic. iur. Peter Dörfli
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
KESB Nordbünden,
Leiter KESB Nordbünden,
Gäuggelistrasse 1/PF 720
7002 Chur

Dr. Adrien Gabellon
39, rue des Communaux
1800 Vevey

lic. phil. Benjamin Krexa
Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden,
Ambulante Angebote/Zentralstelle Chur,
Masanserstrasse 14
7000 Chur

Dr. med. Sibille Kühnel MAS
Ringgasse 27/1
9450 Altstätten/SG

Dr. rer. nat. Brigitte Seifert
Zentrum für Forensik, Kinder- und
Jugendpsychiatrische Dienste
St. Gallen,
Burggraben 16
Postfach 447
9004 St. Gallen

Dr. Marc Spescha
Rechtsanwalt,
Langstrasse 4
8004 Zürich

Für die Übersetzungen:

deutsch/französisch
LT Lawtank GmbH
Juristische Dienstleistungen –
Legal Services – Services juridiques –
Servizi giuridici
Laupenstrasse 4
PO Box 7049
3001 Bern
www.lawtank.ch
info@lawtank.ch

deutsch/italienisch, französisch/italienisch
Avv. Igor Bernasconi
Studio legale bernasconi
Via Ronchetto 5
6904 Lugano

Die Richtlinien für Textbeiträge
sind im Internet unter
www.fampra.ch einzusehen.

Les lignes directrices pour les
textes des collaborateurs exté-
rieurs peuvent être consultées
sur Internet à l'adresse
www.fampra.ch.

La direttiva per i testi dei colla-
boratori esterni può essere con-
sultata su Internet all'indirizzo
www.fampra.ch.

Für unaufgefordert eingesandte
Textbeiträge wird keine Verant-
wortung übernommen.

Nous n'assumons aucune res-
ponsabilité pour les textes
envoyés spontanément.

Non si assume alcuna respon-
sabilità per i testi inviati spon-
taneamente.

Leitfaden zur Erstellung psychologisch-psychiatrischer Gutachten bei Fragen zum Kindeswohl

Dr. rer. nat. Brigitte Seifert, Fachpsychologin für Psychotherapie und Rechtspsychologie FSP

Lic. phil. Benjamin Krexha, Fachpsychologin für Psychotherapie und Rechtspsychologie FSP

Dr. med. Sibille Kühnel MAS, FÄ Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH

Dr. med. Markus Bareiss FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH

Stichwörter: *Kindeswohl in der Begutachtung, Praxis der Gutachtenerstellung, einheitliche Standards, interdisziplinäre Kommunikation, Komplexität der Entscheidungsfindung, Entscheidungsgrundlagen.*

Mots clefs: *Intérêt de l'enfant dans l'expertise, pratique relative à l'établissement d'une expertise, standards uniformes, communication interdisciplinaire, complexité de la prise de décision, bases de décision.*

I. Einleitung

Wir möchten Ihnen mit diesem Artikel Einblick in die Arbeit eines psychologisch/psychiatrischen Familienrechtsgutachters* geben. Wir wollen aufzeigen, wie eine Begutachtung ablaufen kann, welche Qualifikationen ein Gutachter haben muss und was damit gemeint sein könnte, wenn gesagt wird: «Das Kindeswohl soll bei der Begutachtung im Zentrum stehen.» Auch soll in unserem Artikel deutlich werden, in welchen Situationen ein psychologisch/psychiatrisches Familienrechtsgutachten sinnvoll sein könnte.

Um qualitativ hochwertige Abklärungen und dadurch auch nachvollziehbare Empfehlungen für Behörden zu erstellen, benötigt es klare Standards, die vor allem auch inhaltlich differenziert dargestellt sind. Hierzu wiederum sind klare Begriffsdefinitionen, aus denen sich erforschbare und überprüfbare Kriterien ableiten lassen, notwendig. Auch wenn FONAGY und TARGET¹ (2007) postulierten, dass Leitlinien

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

¹ FONAGY/TARGET, Psychoanalyse und die Psychopathologie der Entwicklung, Stuttgart 2007.

klinische Kompetenzen und Erfahrungen nicht ersetzen können, genauso wenig wie die Strassenverkehrsordnung geschicktes Fahren ersetzen kann, sind wir der Meinung, dass Standardisierungen in familienrechtlichen Verfahren zur Verbesserung der Qualität der Gutachten beitragen. Als grundsätzliche Anforderungen für ein Gutachten im Bereich des Familienrechts sehen wir Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit. Eine klare Trennung von Befund und Interpretation sowie Objektivität und Neutralität der Sachverständigen ist eine weitere Voraussetzung. Überprüfbare Kriterien können einen Beitrag zur konstruktiven Verständigung zwischen dem Gutachter und den Rechtsvertretern der Kindseltern leisten. Dementsprechend wären die Rechtsvertreter auch aufgefordert, sich konstruktiv mit den sachverständigen Gutachtern auseinanderzusetzen, um letztendlich, wie dies auch im Strafrecht geschehen ist, die Qualität der Sachverständigenexpertisen zu steigern.

II. Qualifikationen eines Gutachters

Fragen rund um das Kindeswohl stellen die Sachverständigen vor eine grosse Herausforderung und Verantwortung. Einerseits aufgrund der Komplexität familiärer Systeme und andererseits, weil ihre Beurteilungen behördliche Entscheide leiten. Deshalb müssen an die Qualität solcher Expertisen höchste Ansprüche gestellt werden. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, müssen die Sachverständigen über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Dazu ist in einem ersten Schritt neben der universitären Grundausbildung in Psychologie oder Medizin eine Spezialisierung in einem klinischen Bereich wie etwa der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychologie notwendig. Mediziner schliessen dabei mit ihrer Facharztausbildung der FMH, Psychologen mit einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel für Kinder- und Jugendpsychologie oder Psychotherapie ab. So kann gewährleistet werden, dass der Gutachter sowohl den psychologischen Entwicklungsstand eines Kindes als auch psychiatrische Diagnosen in gängigen Klassifikationssystemen wie dem ICD-10 beurteilen kann. Beide Disziplinen benötigen als Sachverständige Kenntnisse der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und einen psychotherapeutischen Hintergrund in einer wissenschaftlich anerkannten Richtung. Gutachter im Bereich Familienrecht sollten über Kenntnisse in der Erwachsenenpsychiatrie verfügen, um psychiatrische Auffälligkeiten bei einer für das Kind wichtigen Bezugsperson erkennen sowie deren Auswirkungen auf das Kindeswohl beurteilen zu können. Zudem ist juristisches Grundwissen der geltenden Rechtsprechung erforderlich. Dies ist im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung und die Umsetzbarkeit der Empfehlungen von Bedeutung. Kinder- und Jugendpsychiatryer können diese Qualifikationen mit dem Schwerpunkt Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (FMH) oder dem Zertifikat für Zivilrecht, welches demnächst eingeführt werden soll, und Psychologen durch den eidgenössisch

anerkannten Weiterbildungstitel in Rechtspsychologie oder mit dem Zertifikat für Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (welches den äquivalenten Abschluss für Psychologen des Curriculums für den Schwerpunkt Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der SGFP darstellt) erwerben.

Bei der Auswahl des Sachverständigen für zivilrechtliche Fragestellungen zum Kindeswohl sollte aus unserer Sicht auf das Vorhandensein der beschriebenen Zusatzqualifikationen geachtet werden. Ob der Sachverständige über eine medizinische oder psychologische Grundausbildung verfügt, ist in diesem Rahmen von geringerer Bedeutung. Um die Fragen in einem familienrechtlichen Gutachten fundiert beantworten zu können, benötigt es häufig auch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, zum Beispiel mit Erwachsenenpsychiatern, Pädiatern, Neurologen oder Ethnologen. Darüber hinaus scheint es vorteilhaft, wenn Gutachter in einem Team eingebunden sind, weil sie nur so dem Anspruch der Intersubjektivität gerecht werden. Ferner dient die Arbeit im Team der eigenen Psychohygiene.

III. Kindeswohl

1. Der Begriff

Der Begriff Kindeswohl enthält ein rechtliches Regelungsanliegen, nämlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewähren. Aus rechtlicher Perspektive ist das Kindeswohl – national wie international – die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts, um zu entscheiden, was im wohlverstandenen Interesse eines Kindes liegt.²

Grundsätzlich hat der Staat den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger Rechnung zu tragen und rechtliche Grundlagen zu definieren, z. B. in der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft Art. 11.³ In erster Linie sind die Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge und die bedeutsamen Bezugspersonen des Kindes für das Wohl und die gedeihliche Entwicklung der Kinder verantwortlich – festgehalten bspw. in der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft Art. 14 und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 301 und 302 ZGB.⁴ Der Massstab ihres Handelns ist das Kindeswohl. Erst wenn diese die Fürsorge nicht mehr wahrnehmen können und das Kindeswohl gefährdet ist, setzen staatliche Massnahmen ein.

Der Begriff Kindeswohl ist jedoch nicht eindeutig definiert und variiert je nach zugrunde liegendem Aspekt. Juristisch handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und einer Interpretation im

2 MAYWALD, Zum Begriff des Kindeswohls. Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention, IzKK Nachrichten 2009-1, München 2009.

3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

4 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Einzelfall bedarf.^{5,6} DETTENBORN führt weiter aus, dass der Begriff Kindeswohl kognitionspsychologisch eine Invariantenbildung darstellt, der die Komplexität durch die Orientierung auf einen theoretisch konstruierten Bezugspunkt reduziert, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Der Begriff Kindeswohl soll folglich als Instrument und Kriterium der Auslegung der Kindesinteressen dienen, es fehlt ihm selbst aber an schlüssiger Auslegung. Er bleibt mehr ein «Gestaltungsauftrag» und soll unterschiedlichen Anforderungen und Zielen gerecht werden. Weiter ist der Begriff ein Rechtsbegriff, der im Interesse der Rechtssicherheit bleiben muss, aber mit rechtlichen Aspekten allein nicht zu fassen ist, sondern nur in einem interdisziplinären Bezug durch Nutzung von u. a. psychologischen Aspekten. Kindeswohl ist auch kein empirischer Begriff, der beobachtbare Fakten benennt, sondern ein hypothetisches Konstrukt, ein Alltagstheoretischer Begriff.

Auch im schweizerischen Straf- und Zivilrecht fehlt eine spezifische Erläuterung des Begriffes Kindeswohl, und dennoch sind Kriterien enthalten, die für die inhaltliche Definition des Kindeswohls Anhaltspunkte geben. Der Begriff der «elterlichen Sorge» beinhaltet beispielsweise:

- den Fördergrundsatz
- die Erziehungsfähigkeit der Eltern
- die Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und des Willens des Kindes, der seiner Neigung und Tendenz entspricht
- der Hinweis auf die körperliche und seelische Unversehrtheit und auf das spezifische Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen und Minderjährigen

MAYWALD⁷ führt an, dass der im deutschsprachigen Raum verwendete Begriff des Kindeswohls im angelsächsischen Bereich den Begriffen «wellbeing of the child» und «best interest of the child» entspricht. Ersterer umfasst das gesundheitliche Wohl, d. h. das subjektive Wohlbefinden und objektiv feststellbare Tatsachen des Wohls, und deckt die Grundwerte eines Kindes ab. Letzterer findet überwiegend im rechtlichen Kontext Verwendung und rückt die geäußerten Interessen, d. h. den Willen des Kindes, die objektiven Interessen und den Zustand des Kindes, in den Fokus der Betrachtung. Damit werden im Begriff des Kindeswohls sowohl die subjektiven Aspekte des Willens und der Befindlichkeit (Wohlbefinden des Kindes) sowie die objektiven kindlichen Interessen und sein Zustand (feststellbare Tatsachen guten Befindens) verdichtet. Damit wird bereits deutlich, dass das Kindeswohl keine feste Grösse darstellt, sondern, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Variablen aus interdisziplinären Blickwinkeln, im Einzelfall erwogen werden muss. Unterschiedliche persönliche und umfeldbezogene Gegebenheiten sowie Schutz- und Risikofaktoren müssen berücksichtigt und gewichtet werden.

5 MAYWALD (Fn. 2).

6 DETTENBORN/WALTER, Kindeswohl und Kindeswille, 3. Aufl., München/Basel 2010.

7 MAYWALD (Fn. 2).

Gemäss UN-Kinderrechtskonvention⁸ gilt das Wohl eines Kindes als gewahrt, wenn es sich «gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial» entwickeln kann. Für das Kindeswohl ist demnach nicht nur der körperliche Gesundheitszustand relevant, sondern auch seine Förderung, so dass sich sein gesamtes Potential entwickeln kann. In der Folge werden die einzelnen Aspekte, die in einem familienrechtlichen Gutachten herausgearbeitet werden sollten, aufgezeigt.

2. Kindeswohl in der gutachterlichen Tätigkeit

DETTENBORN⁹ schlägt schlussfolgernd folgende Definition vor:

«Als Kindeswohl ist die für die Persönlichkeit eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seinen Bedürfnissen und seinen Lebensbedingungen zu verstehen. Bedürfnisse werden im Sinne von postulierten bzw. zugeschriebenen Entwicklungserfordernissen verstanden. Als günstig wird verstanden, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmässigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden.»

MAYWALD¹⁰ definiert:

«Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.»

Er regt an, in der Definition folgende Begriffe zu berücksichtigen:

- Orientierung an den Grundrechten aller Kinder, also an dem, was universell anerkannt allen Kindern zusteht. Dies schliesst die Berücksichtigung des Kindeswillens mit ein.
- Orientierung an den Grundbedürfnissen, im Sinne einer empirischen Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist.
- Gebot der Abwägung, um die günstigste Handlungsalternative zu wählen und Entscheidungsrisiken zu minimieren.
- Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung bedürfen.

Um in der gutachterlichen Praxis Stellung zur Frage des Kindeswohls nehmen zu können, muss dieser Begriff mit möglichst konkreten Inhalten und praktischen

8 UN-Kinderrechtskonvention, zu finden unter: <http://www.kinderrechte.gv.at/home/un-konvention/content.html>.

9 DETTENBORN (Fn. 6).

10 MAYWALD (Fn. 2).

Kriterien ausformuliert werden, die es ermöglichen, der Komplexität und interindividuellen Variabilität bestmöglich Rechnung zu tragen. Historisch gesehen gab es zahlreiche Ansätze, um die Grundbedürfnisse von Kindern zu definieren. Beispielsweise H. MASLOW, J. GOLDSTEIN oder A. FREUD¹¹, oder in jüngerer Vergangenheit haben sich H. SIMONI, J. SALZGEBER und H. REMSCHMIDT mit diesem Thema auseinandergesetzt. In der aktuellen Praxis der Begutachtung haben sich vier zentrale Kriterien, die mit der Frage des Kindeswohls eng verknüpft sind, durchgesetzt:¹²

- die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, ggf. auch der Geschwisterbeziehung, womit hier nicht Bindung im engeren entwicklungspsychologischen Sinn, sondern in einem erweiterten Alltagsbegriff im Sinne der Gesamtheit der persönlichen Beziehungen des Kindes gemeint ist
- die Persönlichkeit der Eltern, ihre Erziehungseignung, die Betreuungsmöglichkeit und sonstigen Lebensverhältnisse
- die Kontinuität der Lebensbedingungen, das erweiterte soziale Umfeld miteinschliessend
- der Wille des Kindes

Diese Kriterien sind herauszuarbeiten und zu bewerten. Darauf wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

3. Die bedeutsamsten Kriterien des Kindeswohls im Einzelnen

a) Beziehung und Bindung der Eltern und des Kindes

In der Literatur ist übereinstimmend zu finden, dass in familienrechtlichen Belangen Beziehung und Bindung zwischen Eltern und Kind eine wichtige Rolle spielen. Sowohl die Beziehung als beobachtbares Phänomen wie auch die Bindung als internalisiertes Arbeitsmodell spielen bei der Bewältigung von Konflikten eine wichtige Rolle. Im Kontext familienrechtlicher Angelegenheiten werden dabei aber häufig unterschiedliche theoretische Konstrukte damit verbunden. Beide Konstrukte, Beziehung und Bindung, sind jedoch eng miteinander verwandt und werden zum Beispiel in der Resilienzforschung parallel verwendet. So trägt Beziehungserfahrung mit den Eltern zum Aufbau eines speziellen Bindungsmusters bei, wie auch wiederum die Bindung zwischen Eltern und Kind die Qualität der Beziehung mit bedingt.

Als Vater der Bindungstheorie gilt JOHN BOWLBY.¹³ Sein Konzept besagt, dass das Erleben stabiler und sicherer Bindungen dazu führt, dass bei dem Kind ein emotionales Wohlfühlgefühl entsteht und es belastbar gegenüber Frustrationen und Konflikten wird. Die vier Bindungstypen nach BOWLBY sind die folgenden:

11 Vgl. GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT, *Jenseits des Kindeswohls*, Frankfurt am Main 1991.

12 GÜNTER, *Begutachtung im Familienrecht*, in: VENZLAFF/FOERSTER (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*, München 2009.

13 BOWLBY, in: BRISCH (Hrsg.), *Bindungsstörungen*. Stuttgart 2007.

- (1) die sichere Bindung, die das Kind befähigt, Nähe und Distanz angemessen zu regulieren
- (2) die unsicher vermeidende Bindung, die sich durch eine soziale Unsicherheit respektive ein soziales Vermeidungsverhalten des Kindes zeigt
- (3) die unsicher ambivalente Bindung, bei der sich deutliche Widersprüche zwischen extremer Anklammerung und aggressiver Zurückweisung zeigen
- (4) Kinder mit einem desorganisierten Bindungsstil wirken im Umgang mit den Bezugspersonen desorientiert und zum Teil bizarr.

Gemäss BOWLBY führen sichere Bindungen zu einem reifen Autonomiestreben sowie zur Fähigkeit der Sublimierung bei Versagen von unmittelbarer Triebbefriedigung. So geht er davon aus, dass die frühe Mutter-Kind-Interaktion (sowie die Interaktion mit relevanten Bezugspersonen) sozusagen als Matrize während der frühen Kindheit verinnerlicht wird und als unbewusstes Beziehungsmuster im späteren Leben in Beziehungen leitet. Die Prägung durch sichere Bindungen innerhalb der ersten drei Lebensjahre führt dazu, dass das Kind in seiner gesamten Persönlichkeitsentwicklung stabile und realistische Bilder von sich selbst und anderen Personen verinnerlichen kann. Diese inneren Bilder, Introjekte genannt, führen dazu, dass eine positive Erwartungshaltung in späteren Objektbeziehungen und gleichzeitig eine ausreichende Fähigkeit, situative Angst und Trennung zu überwinden, entwickelt wird. Die Erfahrung stabiler und fördernder Beziehungen zu den primären Bezugspersonen erlaubt die Entfaltung einer angemessenen Kompetenz der Triangulierung. Diese Fähigkeit meint, divergierende Anteile der anderen Person integrieren und gleichzeitig mehrere Objektbeziehungen unterschiedlicher Qualität parallel und vereinbar führen zu können. Sichere Bindungen sind daher die Grundlage, um Störungen der narzisstischen Regulation zu vermeiden.

Gemäss AINSWORTH¹⁴ hat die Bindungsforschung als wesentliche Erkenntnis gebracht, dass die Kinder in der Regel eine Beziehung zu beiden Elternteilen entwickeln, auch wenn diese eine eher traditionelle Rollenaufteilung (Versorgung der Kinder erfolgt primär durch die Kindsmutter) leben. Interpersonelle Beziehungen sind deshalb so relevant in der Beurteilung des Kindeswohls, da sie Einfluss auf die psychische Gesundheit haben. Dysfunktionale Beziehungsmuster, insbesondere zu relevanten Bezugspersonen in frühen Entwicklungsjahren, hinterlassen «Spuren» und können in verfestigten Schemata, d.h. Repräsentationen früherer Erfahrungen als Grundlage der Interpretation neuer Erfahrungen, in gegenwärtigen Beziehungen störend zutage treten. Frühere Bindungserfahrungen werden in neue Beziehungen eingebracht und folglich bestätigt oder enttäuscht. Konflikthafte Beziehungen mit relevanten Bezugspersonen können das Beziehungserleben und -verhalten in erheblichem

14 AINSWORTH, Bindungen im Verlauf des Lebens, in: GROSSMANN/GROSSMANN (Hrsg.), Bindung und menschliche Entwicklung, Stuttgart 2003, 341–366.

Mass einschränken, wenn sie nicht entwicklungsgerecht gelöst werden.¹⁵ Werden das Schutz- und Fürsorgebedürfnis des Kindes durch die Bezugspersonen durch Vernachlässigung oder Misshandlung verletzt, kann ein Bindungstrauma entstehen. Bindungen sind demnach eng mit dem Wohl des Kindes verknüpft.

Ein weiterer Aspekt bei der Beurteilung von Beziehung und Bindung ist die Bindungstoleranz. Sie meint die elterliche Fähigkeit, den Kontakt des Kindes auch zum anderen, getrennt lebenden Elternteil zuzulassen respektive zu fördern. Bindungstolerantes Verhalten beinhaltet u. a. eine respektvolle Kommunikation bezogen auf den anderen Elternteil, die Information zu wichtigen Belangen des Kindes und deren Einbezug sowie die Einhaltung von Absprachen zur Kontaktregelung. Auch die Möglichkeit, Konflikte zu begrenzen, insbesondere in Anwesenheit des Kindes, zählen hierzu.

b) Erziehungskompetenz der Eltern

SALZGEBER¹⁶ notiert, dass eine Beurteilung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils sowohl aus psychiatrischer wie auch psychologischer Sicht immer nur kindeswohlabhängig zulässig sei. Gemäss SALZGEBER kommt es einem Familienrichter oder Sachverständigen nur zu, zu überprüfen, wie sich das elterliche Erziehungsverhalten auf das konkrete Kind auswirkt. Eine Beurteilung der Erziehungsfähigkeit per se ist seiner Meinung nach nicht zulässig. Er unterscheidet zwischen einer allgemeinen und einer speziellen Erziehungsfähigkeit. Als allgemeine Erziehungsfähigkeit sieht er die Fähigkeit eines Elternteils, seelische und körperliche Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen und angemessen zu versorgen. Unter der speziellen Erziehungsfähigkeit versteht er die Fähigkeit eines Elternteils, in der konkret vorliegenden Lebenssituation die Bedürfnisse des konkreten Kindes realitätsgerecht wahrzunehmen und zu versorgen.

Erziehungskompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung von Kindern. Sie basiert auf dem Bemühen der Eltern, eine förderliche Familieninteraktion zu ermöglichen, vor allem soll inkonsistentes und strafendes Elternverhalten verhindert werden.¹⁷ Nach KLOSINSKI¹⁸ ist Erziehungskompetenz abhängig von der Persönlichkeitsstruktur der Eltern, von ihrer Fähigkeit, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und adäquat auf sie zu reagieren.

15 ARBEITSKREIS OPD-KJ (Hrsg.), Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter, 2. Aufl., Bern 2007.

16 SALZGEBER, Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, München 2001.

17 PETERMANN/PETERMANN, Erziehungskompetenz, Kindheit und Entwicklung 2006, 1–8.

18 KLOSINSKI, Sorgerechtsverfahren, in: LEMPP/SCHÜTZE/KÖHNKEN (Hrsg.), Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, Darmstadt 2003.

PETERMANN und PETERMANN¹⁹ benennen folgende Komponenten der Erziehungskompetenz:

- Beziehungsfähigkeit mit den Teilaspekten Empathie, der Fähigkeit zur Perspektivenübernahme, der Fähigkeit Gefühle zu zeigen (Emotionalität), Zuneigung geben zu können, Schutz und Geborgenheit zu vermitteln, die Befähigung zur Gefahrenabwendung, Fürsorge und Zuverlässigkeit.
- Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit, die sich u. a. in angemessener verbaler und nonverbaler Reaktion äussert, der Fähigkeit zuzuhören und miteinander reden zu können.
- Grenzsetzungsfähigkeit beinhaltet das Vermögen, eindeutige Regeln setzen und Absprachen treffen zu können, situationsadäquate und kindgerechte Konsequenzen zu realisieren.
- Förderfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, zu unterstützen und zu ermutigen, Anforderungen zu setzen und entwicklungsgerechte Verantwortung auf das Kind zu übertragen.
- Vorbildfähigkeit veranlasst die Eltern dazu, Selbstdisziplin aufzuweisen, das eigene Handeln und Verhalten zu reflektieren und negative Emotionen und Impulse zu kontrollieren.
- Alltagsmanagementfähigkeit beinhaltet die Sicherstellung der materiellen Versorgung, die Organisation des Haushaltes, die Gesundheitsfürsorge und das Leben von Struktur und Ritualen.

Neben diesen Faktoren sind auch psychische und physische Krankheiten der Eltern mit zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit haben können. Die körperliche und psychische Gesundheit der Eltern spielt eine wesentliche Rolle bei der gesunden Entwicklung eines Kindes. Sowohl somatische als auch psychische Erkrankungen können Auswirkungen auf die Ausübung der Elternschaft und damit auf das Kindeswohl haben. 5–15% der Kinder westlicher Industrieländer sind davon betroffen, dass ein Elternteil schwer körperlich erkrankt.²⁰

Treten bei Eltern im Lebensabschnitt des mittleren Erwachsenenalters, in dem maximale Verantwortung für Familie, Partnerschaft, Beruf besteht, schwerwiegende oder chronische Erkrankungen auf, so haben sie Einfluss auf die Entwicklung Minderjähriger. Sie erschüttern das Familiensystem, stellen Sinnfragen neu, sind u. U. eine vitale Bedrohung. Sie treffen insbesondere die Kinder unvorbereitet, es kommt zu einer Unterbrechung des natürlichen Lebenszyklus der Generationen. Sie belasten und verändern die Elternfunktion. Familien mit einem erkrankten Elternteil entwickeln Anpassungsmechanismen, um die Stressbelastung zu bewältigen. Je nach

19 PETERMANN/PETERMANN (Fn. 17).

20 WORSHAM/COMPAS/SYDNEY, Children's coping with parental illness, in: SANDLER (Hrsg.), Handbook of children's coping: Linking theory and intervention, New York 1977.

Copingvermögen können diese Mechanismen adaptiv oder maladaptiv sein. Letztere können die kindliche Entwicklung belasten.

Kinder somatisch kranker Eltern haben ein erhöhtes Risiko für seelische Gesundheitsprobleme. Es finden sich bei 34% der Kinder psychische Auffälligkeiten – doppelt so hoch wie in Familien ohne körperlich kranken Elternteil.²¹ Laut COSIP Studie (Children of Somatic Ill Parents) zeigt sich eine Tendenz zu internalisierenden Störungen, insbesondere bei jüngeren Kindern.²²

Kinder psychisch kranker Eltern haben ein erhöhtes Risiko, selbst eine klinisch relevante psychische Störung zu entwickeln. Neben den genetischen Belastungsfaktoren spielen die besonderen psychosozialen Stressoren dieser Kinder eine entscheidende Rolle. So wachsen sie häufig unter deutlich komplizierteren Lebensbedingungen auf als Kinder aus psychisch unbelasteten Familien.

Die Belastungsfaktoren können zu unspezifischen Auffälligkeiten in den Bereichen der Kognition (in Form von Aufmerksamkeitsproblemen, Störungen der Informationsverarbeitung, Beeinträchtigung der schulischen und beruflichen Leistungen), der Emotion (in Form von affektiver Instabilität, Übererregbarkeit, erniedrigter Frustrationstoleranz, unsicherem Bindungsverhalten) und im Bereich der sozialen Kompetenz führen. Diese Problematik auf Kinderebene erhöht wiederum die Anforderung an elterliche Erziehungskompetenzen. GÜNTER²³ führt an, dass es sich bei der Frage um die Erziehungsfähigkeit von Eltern nicht um eine «Ja-Nein»-Antwort handle, sondern dass Erziehungsfähigkeit vielmehr als Kontinuum zu sehen sei. Die Frage nach Erziehungsfähigkeit müsse stets konkret auf die Eltern-Kind-Situation bezogen sein. So spreche eine psychiatrische Diagnose nicht per se die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils ab. LEMPP²⁴ verweist jedoch darauf, dass elterliche Erziehungsfähigkeit und psychische Erkrankung einen Zusammenhang aufweisen und durch den Sachverständigen, gegebenenfalls durch einen Erwachsenenpsychiater, überprüft werden müsste. Gegenüber diesem, sehr auf psychopathologische Phänomene im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit ausgerichteten Aspekt, stellen DETTENBORN und WALTER²⁵ einen eher sozialwissenschaftlich orientierten Ansatz auf. Zwar beschreiben sie als individuelle Risikofaktoren für die Entstehung von Kindeswohlgefährdungen auf Elternebene Alkohol- und Substanzmissbrauch wie auch be-

21 BARKMANN/ROMER/WATSON/SCHULTE-MARKWORT, Parental physical illness as a risk for psychological maladjustment in children and adolescents: epidemiological findings from a national survey in Germany, *Psychosomatics* 2007, 476–481.

22 ROMER, Kinder körperlich kranker Eltern: Psychische Belastungen, Wege der Bewältigung und Perspektiven der seelischen Gesundheitsvorsorge, *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2007, 870–890.

23 GÜNTER (Fn. 12).

24 LEMPP/SCHÜTZE/KÖHNKEN, *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, Stuttgart 2003.

25 DETTENBORN/WALTER (Fn. 6).

stimmte Formen psychischer und somatischer Erkrankungen. In Bezug auf die Erziehungsfähigkeit weisen sie jedoch darauf hin, dass diese erfassbar an manifesten und beobachtbaren Merkmalen (d. h. dem Erziehungsverhalten) und an latenten nicht beobachtbaren Merkmalen (d. h. Verhaltensdispositionen wie Erziehungszielen, -einstellungen, -kenntnissen) seien.

Ein wichtiger Aspekt in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit von Eltern ist die Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung ihres Kindes. Diesbezüglich schreibt STREECK-FISCHER:²⁶

«Eltern erschaffen ihr Kind auf der Grundlage der Bedeutung, die sie ihm zuschreiben. Sie behandeln das Kind von Anfang an so, als ob seine Handlungen und Äusserungen bestimmte Absichten verfolgen. Das machen alle Eltern so. Sie haben gleichsam ein fantasmatisches Kind im Kopf, mit dem sie interagieren. Je nachdem wie neurotisch oder verstrickt sie sind, eröffnen oder verschliessen sie dem Kind damit den Weg zum symbolischen Universum.»

Das bedeutet, wenn Eltern die Reaktionen von ihren Kindern nicht zuordnen können und zum Beispiel Neugierverhalten des Kindes als aggressives Verhalten interpretieren, kann eine Beeinträchtigung der reflexiven Funktion entstehen. Sind Eltern nicht in der Lage, reflexive Funktionen zu übernehmen (z. B. wenn das Kind Hunger hat, es zu trösten und ihm aufzeigen, dass sein Hunger bald gestillt wird – wobei insbesondere in der frühen Kindheit dies eher auf der emotionalen als auf der verbalen Basis geschieht) entwickelt das Kind Defizite im Bereich der Fähigkeit zur Mentalisierung.^{27, 28} Gemäss COATES bedeutet die Mentalisierungsfähigkeit die Fähigkeit, «sich des eigenen Zustands, der eigenen Wünsche und Ziele gewahr zu sein, während man über sein Erleben nachdenkt, und das Verhalten anderer Menschen mit Bezug auf ihren inneren Zustand, ihre Wünsche und Ziele zu interpretieren».²⁹ Die Fähigkeit zur reflexiven Funktion von Eltern ist natürlich speziell im Säuglings- respektive Kleinkindalter wichtig. Aber auch darüber hinaus benötigen Kinder für ihre Entwicklung Eltern, die fähig sind, die Bedürfnisse, Gestimmtheiten und Wünsche ihres Kindes wahrzunehmen, um langfristig die Fähigkeit für gelingende interpersonelle Beziehungen bei ihren Kindern zu fördern.

c) Kontinuität der Versorgung

Kontinuität in Beziehungen und Bedingungen des sozialen Umfeldes stellen stabilisierende Faktoren in der Entwicklung von Kindern dar. Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand kann beispielsweise die überwiegende Betreuung durch einen El-

26 STREECK-FISCHER, Trauma und Entwicklung, Stuttgart 2006.

27 ALLEN/FONAGY, Mentalisierungsgestützte Therapie, Stuttgart 2006.

28 FONAGY/TARGET (Fn. 1).

29 ALLEN/FONAGY (Fn. 27).

ternteil vorteilhafter sein. Kontinuität bezieht aber auch den getrennt lebenden Elternteil, bspw. mit verlässlich geregelten Besuchskontakten, mit ein.

Mit Blick auf das erweiterte soziale Umfeld benötigen Kinder Kontinuität auch in extrafamiliären Beziehungen, d. h. im Verwandten- und familiären Bekanntenkreis sowie im eigenen Freundeskreis und in funktionalen Zusammenhängen wie Kindergarten, Schule, Vereinen und Wohnumgebung. In diesem Zusammenhang soll auf die Bedeutung von Risiko- und Schutzfaktoren näher eingegangen werden.

d) Risiko und Schutzfaktoren

Bei der Frage nach Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung zeigen verschiedene Studien auf, dass eine zugewandte Bezugsperson einen wesentlichen Schutzfaktor darstellt. Eine der bedeutsamsten Untersuchungen ist die Kauai-Studie.³⁰ Sie zeigte unter anderem auf, dass je mehr Risikofaktoren während der Entwicklung auf einen Menschen trafen, desto mehr Schutzfaktoren nötig waren, um als Gegengewicht eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Ferner konnte aufgezeigt werden, dass ein positiver Zusammenhang zwischen einem sozial orientierten und positiv Aufmerksamkeit hervorrufenden Verhalten als Säugling und den Quellen emotionaler Zuwendung besteht, die das Kind in der frühen und mittleren Kindheit vorfand. Es fanden sich in der Kauai-Studie jedoch keine statistisch signifikanten Ergebnisse, dass Schutzfaktoren als Moderatoren (beispielsweise könnten soziale Ressourcen, z. B. Familie, Freunde, den Zusammenhang zwischen Stress und Gesundheit moderieren) von Risikofaktoren fungieren. Es konnte jedoch dargelegt werden, dass ein positives mütterliches Interaktionsverhalten ein Schutzfaktor bei psychosozialen Risikofaktoren darstellt. In der Mannheimer Risikokinderstudie,³¹ einer Längsschnittstudie von Geburt an, zeigten sich Zusammenhänge zwischen postpartal depressiven Müttern und Defiziten in der kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung eines Kindes. In der Mannheimer Pilotstudie fand SUESS³² als einzig validen Schutzfaktor bei einer «schweren Kindheit», eine positive, zuverlässige und verfügbare Bezugsperson.

BENDER³³ fasste die bis 1988 erstellten Studien über Risiko- und Schutzfaktoren folgendermassen zusammen:

30 DORNES, Die Entstehung seelischer Erkrankungen, in: SUESS/PFEIFER (Hrsg.), Frühe Hilfen. Die Anwendung von Bindungs- und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung, Therapie und Vorbeugung, Giessen 1999.

31 SUESS/PFEIFER (Hrsg.), Frühe Hilfen. Die Anwendung von Bindungs- und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung, Therapie und Vorbeugung, Giessen 1999.

32 SUESS/PFEIFER (Fn. 31).

33 BENDER/LÖSEL, Risiko-, Schutzfaktoren und Resilienz bei Misshandlung und Vernachlässigung, in: EGLE/HOFFMANN/JORASCHKY (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung und Behandlung psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen. Stuttgart/New York 2005.

- Hauptrisikofaktoren für die kindliche Entwicklung sind chronische Disharmonie in der Familie, niedriger sozioökonomischer Status, grosse Familien und sehr wenig Wohnraum, Kriminalität eines Elternteils, psychische Erkrankung der Mutter, Kontakte mit Einrichtungen der sozialen Kontrolle.
- Entscheidend sind die Wechselwirkung und die Kumulation von Stressoren.
- Belastungen haben Auswirkungen auf allen Altersstufen und nicht nur in der frühen Kindheit; frühkindliche Belastungen oder Störungen können durch spätere positive Erfahrungen korrigiert bzw. ausgeglichen werden.
- Ein Kind beeinflusst aufgrund von bestimmten Eigenschaften und Temperamentsmerkmalen seine Umwelt und die Stressoren.
- Eine positive Qualität der Schule ist ein entwicklungsfördernder Faktor, der z. B. ein ungünstiges Familienklima ausgleichen kann.

RESCH³⁴ unterscheidet zwischen biologischen (prä-, peri- und postnatalen) und sozialen Risikofaktoren. In Bezug auf die sozialen Risikofaktoren verweist er auf die Achse V der ICD-10-Version.³⁵ Unter Punkt 1 sind «abnorme intrafamiliäre Beziehungen», unter Punkt 2 «psychische Störung, abweichendes Verhalten oder Behinderung in der Familie» und unter Punkt 3 «inadäquate oder verzerrte intrafamiliäre Kommunikation, abnorme Erziehungsbedingungen» aufgeführt. Je nach Vulnerabilität und Resilienz würden Entwicklungsaufgaben und Lebensschicksale das Kind in seiner Entwicklung beeinflussen. Als protektive Faktoren hat er, gestützt auf WERNER und SMITH, individuelle Faktoren wie Aktivierungsgrad, Temperamenteigenschaften (z. B. gute Selbstberuhigungstendenz), Grad der sozialen Interessen sowie Intelligenzfaktoren, Kompetenz in sozialen Bereichen und Fähigkeit zur Kommunikation aufgeführt. Die Entwicklung des Selbst in Bezug auf Selbstvertrauen und Handlungskontrolle wirke im weiteren Lebensverlauf ebenfalls protektiv.

BENDER und LÖSEL³⁶ geben eine Übersicht über empirisch gesicherte Risikofaktoren, die potentielle Folgen für die psychische Gesundheit aufweisen:

- Verlust- und Trennungserlebnisse (insbesondere Tod der Mutter, Scheidung der Eltern oder längere Trennungsphasen)
- psychische Störungen oder schwere körperliche Erkrankungen der Eltern oder Geschwister
- ungünstige Familiensituation (chronische Disharmonie, alleinerziehende Mutter oder autoritärer Vater)

34 RESCH/PARZER/BRUNNER/HAFFNER/KOCH/OELKERS-AX/SCHUCH/STREHLOW, Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Weinheim 1999.

35 REMSCHMIDT/SCHMIDT/POUSTKA (Hrsg.), Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO. Mit einem synoptischen Vergleich von ICD-10 und DSM-IV, Bern 2006.

36 BENDER/LÖSEL (Fn. 33).

- Bindungsunsicherheit
- sexueller Missbrauch und/oder körperliche Misshandlung
- ungünstige psychosoziale Faktoren

PAPOUSEK³⁷ führt in ihrem Diskurs über psychobiologische Grundlagen der kindlichen Entwicklung im systemischen Kontext der frühen Eltern-Kind-Beziehung auf, dass resiliente Kinder sich von Kindern mit problematischen Entwicklungsverläufen durch ein Grundgefühl von Sicherheit, positivem Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeitsüberzeugung und Autonomie unterscheiden würden. Resiliente Kinder würden sich durch besondere Neugier, ein Erkundungsbedürfnis sowie Empathie, prosoziale Kompetenz und Bereitschaft sowie der Fähigkeit, bei Bedarf Hilfe zu holen, auszeichnen. Resiliente Kinder hätten innerhalb oder ausserhalb der Familie zumindest zeitweilig mindestens eine verlässliche Bezugsperson erlebt, die ihre Bedürfnisse nach Sicherheit, Wärme, Wertschätzung, Selbstwirksamkeit und Autonomie hätten erfüllen können. Sie schlussfolgert, dass Resilienz demnach nicht nur eine Frage genetischer Veranlagung sei, sondern sich aus dynamischen Interaktionen zwischen Besonderheiten des Kindes und der Fürsorge durch eine Bezugsperson entwickle.

e) Wille des Kindes

Neben den bisher beschriebenen Faktoren, die bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, nimmt der Wille des Kindes eine wichtige Stellung ein. Ein an den Grundrechten und -bedürfnissen des Kindes orientiertes Verständnis von Kindeswohl schliesst untrennbar die Berücksichtigung des Kindeswillens ein.³⁸

Gemäss DETTENBORN und WALTER³⁹ ist der Kindeswille, wenn er mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist, der wichtigste Faktor in der Entscheidung rund um das Kindeswohl. Die Bedürfnisse der Kinder müssen gehört werden, auch wenn der Kindeswille nicht immer mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist. DETTENBORN und WALTER⁴⁰ beschreiben den Willen des Kindes als altersgemässe, stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände. Er differenziert zwischen einer präintentionalen («das Woher des Willens», der Bedürfnishintergrund) und einer intentionalen («das Wohin des Willens», die Zielintention) Phase der Willensbildung. In der Beurteilung des kindlichen Willens sind seine Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie zu erörtern.

37 PAPOUSEK, Psychobiologische Grundlagen der kindlichen Entwicklung im systemischen Kontext der frühen Eltern-Kind-Beziehung, in: LEYENDECKER (Hrsg.), Gefährdete Kindheit. Risiken früh erkennen, Ressourcen früh fördern, Stuttgart 2010.

38 MAYWALD (Fn. 2).

39 DETTENBORN/WALTER (Fn. 6).

40 DETTENBORN/WALTER (Fn. 6).

Gemäss GÜNTER⁴¹ ist der Kindeswille sowohl vom Richter als auch vom Sachverständigen zu erheben. Der Sachverständige habe den Kindeswillen zu zwei Erhebungszeitpunkten, einmal in Anwesenheit des Vaters und einmal in Anwesenheit der Mutter, zu erfragen. Diskrepanzen in den zwei Aussagen würden auf einen Loyalitätskonflikt, Übereinstimmungen hingegen auf eine gewisse Stabilität des Kindeswunsches hinweisen.

DETTENBORN und WALTER⁴² gehen davon aus, dass entwicklungspsychologisch unauffällige Kinder ungefähr ab dem Alter von drei bis vier Jahren prinzipiell, wenn auch zu Beginn noch sehr undifferenziert, die Kompetenz aufweisen, ihren Willen zu äussern. Inwieweit *sie die Tragweite ihres Willens beurteilen können, muss jedoch am Einzelfall geprüft* werden. So kann es zwar möglich sein, dass ein junges Kind seinen Willen, bei seiner Mutter zu leben, stabil, autonom und intensiv äussert und es somit prinzipiell als urteilsfähig einzustufen wäre, auch wenn z. B. durch die Drogensucht seiner Mutter eine Gefahr des Kindeswohls bestünde.

f) Entwicklungsaspekt

Ergänzend sei angefügt, dass alle genannten Faktoren zur Beurteilung des Kindeswohls integrativ und dynamisch-prozessual anzuwenden sind, d. h. unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens aller Faktoren, aber auch des jeweiligen Entwicklungsstands des Kindes. Konstellationen die bspw. in einer frühen Entwicklungsphase als Risiken einzustufen sind, können bei fortgeschrittenem Alter weniger relevant sein. Dies ist dadurch bedingt, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Entwicklungsaufgaben vom kindlichen Individuum gelöst werden müssen und daher auch unterschiedliche psycho-soziale Bedingungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

IV. Methoden zur Erhebung oben genannter Kriterien

Die Auswahl der folgend skizzierten Methoden erfolgt hypothesengeleitet. Diese werden auf der Basis der vom Auftraggeber vorab gegebenen und der in der Aktenanalyse erhaltenen Informationen erstellt. Im Verlauf des weiteren Erkenntnisgewinns können die eingangs gestellten Hypothesen bestätigt oder verworfen sowie neue aufgestellt werden, die wiederum zu überprüfen sind. Der Prozess dient einer Ausdifferenzierung eines Erklärungsmodells welches im Beurteilungsteil des Gutachtens dargestellt wird.

41 GÜNTER (Fn. 12).

42 DETTENBORN/WALTER (Fn. 6).

1. *Explorationen der primären Bezugspersonen*

Explorationen stellen den zentralen Zugang in der zivilrechtlichen Begutachtung dar. Die zu befragenden Personen werden über den Auftraggeber und dessen Fragestellung informiert. Bei der Befragung von Drittpersonen ist das Einverständnis des rechtlichen Vertreters der Kinder einzuholen. Bei der Auswertung der Befragungen sind nicht nur der Inhalt, sondern auch der Kontext, in welchem die Befragung stattfindet, sowie die Beziehungen zu anderen involvierten Personen zu berücksichtigen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die zu befragende Person unter einer hohen emotionalen Belastung stehen kann. Einerseits aufgrund der möglichen persönlichen Tragweite der Konsequenzen der behördlichen Entscheide, andererseits aufgrund einer sie betreffenden Konfliktdynamik (z. B. die zu befragende Person leidet an einer Persönlichkeitsstörung). Dies erfordert fundierte Fertigkeiten in der Gesprächsführung.

In der Exploration werden biographische Daten, soziale Faktoren, Werthaltungen, Vorstellungen über die familiäre Zukunft, Beziehungsverhalten, Erziehungsstil sowie Risikofaktoren, Ressourcen und Copingstile bei Belastungen erfragt. Zusätzlich werden der psychopathologische Status und psychodynamische Aspekte erhoben.

2. *Testdiagnostische Untersuchungen (exemplarische Auflistung)*

Allgemein ist von Vorteil, Anamnesebögen für Kinder und Erwachsene zu benutzen, um so operationalisiert die Anamnese des Einzelnen zu erheben.

a) *Klinisch-psychiatrische Verfahren*

Für Erwachsene:

Eine Beurteilung der psychischen Gesundheit von Eltern in Bezug auf ihre Erziehungsfähigkeit ist sowohl aus psychiatrischer wie auch klinisch-psychologischer Sicht immer nur kindeswohlabhängig zulässig. Dennoch muss ein Gutachter in der Lage sein, psychiatrische Erkrankungen gemäss *ICD-10* oder *DSM-IV* zu diagnostizieren.

Für Kinder:

Die *Achenbach-Skalen* (CBCL, TRF, YSR) werden zur Erfassung von klinischen Auffälligkeiten von Kindern, bei internalisierenden Störungen, externalisierenden Störungen sowie gemischten Störungsbildern verwendet. Zur Erhebung und Beschreibung von psychiatrischen Störungsbildern von Kindern und Jugendlichen eignet sich das DISYPS-KJ wie auch die MAS-Diagnostische Klassifikation nach ICD-10.

b) Entwicklungspsychologische Verfahren

Zur Beurteilung des Entwicklungsverlaufes eines Kindes, welcher in familienrechtlichen Fragestellungen relevant ist, ist das Erkennen von anormalen Entwicklungsverläufen in biologischen, sozialen wie auch emotionalen Bereichen unumgänglich. Neben den Kenntnissen von normalen entwicklungspsychologischen Verläufen werden diesbezüglich unterschiedliche testdiagnostische Methoden angewandt. Exemplarisch werden in der Folge einige Beispiele aufgeführt:

- *psychosoziales Entwicklungsgitter*;
- *ILK (Inventar zur Erfassung der Lebensqualität bei Kinder und Jugendlichen)*
- *OPD-KJ (operationalisierte psychodynamische Diagnostik des Kindes- und Jugendalters – Achse Struktur und Konflikt)*;
- *Geschichtenergänzungsaufgaben (story completion tasks)*: Dieses Verfahren dient zur Erfassung von Bindungsrepräsentationen sowie zur Erfassung der psychischen Struktur;
- *projektive Testverfahren (SCENO, Familiensystemtest [FAST], Familien-Identifikationstest [FIT], Satzergänzung, Kinder-Apperzeptions-Test [CAT])* sind wichtige Hilfsmittel zur Beurteilung der Entwicklung der Kinder wie auch zur Beurteilung des individuellen Beziehungserlebens der Kinder.

c) Psychodynamische/beziehungsdynamische Verfahren

Die Beantwortung der wichtigen Frage nach der Beziehung und der Bindung zwischen Eltern und Kind benötigt das Wissen und die Erfahrung von bindungs- und beziehungs-theoretischen Aspekten wie auch der standardisierten Interaktionsdiagnostik mittels:

- *OPD-KJ (operationalisierte psychodynamische Diagnostik des Kindes- und Jugendalters – Achse Beziehung zur Interaktionsdiagnostik)*;
- *Ainsworth-Feinfühligkeitsskala*;
- *CARE-Index*;
- *«Zero to Three»*;
- *Geschichtenergänzungsaufgaben (story completion tasks)*: Dieses Verfahren dient zur Erfassung von Bindungsrepräsentationen sowie zur Erfassung der psychischen Struktur;
- *projektiver Testverfahren (SCENO, FAST, FIT, Satzergänzung, CAT)*. Das sind wichtige Hilfsmittel zur Beurteilung der Entwicklung der Kinder wie auch zur Beurteilung des individuellen Beziehungserlebens der Kinder.

d) Methoden zur Erfassung des Erziehungsstils

Entsprechend der gutachterlichen Situation ist zu erwarten, dass die Angaben der Kindseltern über ihren Erziehungsstil verzerrt dargestellt werden. Entsprechend ist das subjektive Erleben des Kindes zum Erziehungsstil seiner Eltern ein wichtiges

Hilfsmittel in der Beurteilung. Dieses kann mit dem Erziehungsstil-Inventar (ESI) erfasst werden.

e) Beobachtungen im Umfeld

Überprüfung der Hypothesen durch Beobachtung der Lebenssituation der zu Begutachtenden und deren Interaktionen zu Bezugspersonen im natürlichen Umfeld können je nach Indikation wichtige Ergänzungen in der gutachterlichen Tätigkeit sein. Hausbesuche können klären helfen, ob die in den Befragungen gewonnenen Eindrücke mit der Wohn- und Alltagssituation im Einklang stehen. Dabei können Alltagsgewohnheiten, Lebensstil und Lebensorganisation der zu Begutachtenden beobachtet und in Abgleich mit dem Bild gebracht werden, das bei den Befragungen gewonnen wurde.

f) Fremangaben durch neutrale Aussenstehende

Die Beobachtungen und Wahrnehmungen von neutralen Dritten, zum Beispiel behandelnden Ärzten, Lehrpersonen, Psychotherapeuten etc., sind von grosser Bedeutung. Sie ergänzen das Bild, welches man in der eigenen Untersuchung gewonnen hat.

g) Medizinische Untersuchungen

Wenn sich Hinweise auf somatische Krankheiten ergeben, die einen relevanten Einfluss auf die Beantwortung der Fragestellung haben, müssen diese nach wissenschaftlicher Lehrmeinung abgeklärt werden.

V. Diskussion der Ergebnisse

Nach Abschluss der Untersuchungen und nach Darstellung der Ergebnisse und Befunde müssen die verschiedenen Kriterien in ihrem Einfluss auf das Kindeswohl und die zukünftige Entwicklung des jeweiligen Kindes beurteilt und in den Gesamtzusammenhang gebracht werden. Es ist dienlich, die Ergebnisse in dieser Phase der Begutachtung intervisorisch anderen Gutachtern vorzustellen, um zu prüfen, inwieweit die aufgestellten Hypothesen ausreichend erhärtet werden konnten und ein geeignetes Erklärungsmodell gefunden wurde. Es gilt, ein plausibles Gesamtbild des einzelnen Kindes, seiner Entwicklungsbedingungen und seines Familiensystems auszuarbeiten. Dies bedarf des Wissens über Interaktionseffekte der einzelnen Kriterien, deren Stabilität über die Zeit (Längs- und Querschnittsbeurteilung) sowie deren Bedeutung für die jeweilige Entwicklung des individuellen Kindes. Bei diesem Vorgang muss der Gutachter die Kriterien, basierend auf seinem theoretischen und empirischen Wissen, bewerten und in eine Ordinalskalierung bringen. Dies in dem Sinne, dass das Ganze mehr als die Summe seiner Teile ist. Die Bewertung und Gewich-

tion ist ein Kernstück des Gutachtens. Sie basiert auf Wissen und Erfahrung des Gutachters und ist somit subjektiv.

Für den Auftraggeber stellt die Gewichtung der Kriterien die Grundlage zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit notwendiger Massnahmen dar. Darauf aufbauend werden Empfehlungen erstellt. Die Auftraggeber, die häufig in anderen Fachdisziplinen beheimatet sind, sollen durch Nachvollziehbarkeit der Beurteilung befähigt werden, auch zu anderen geeigneten Massnahmenempfehlungen zu gelangen.

Aufgrund des ermittelten Bedarfs werden konkrete Empfehlungen abgeleitet, die dazu dienen, die Gefährdung eines Kindes abzuwenden. Bei den Empfehlungen muss die Verhältnismässigkeit von Massnahmen im Sinne ihrer Nützlichkeit für den Auftraggeber zur Begegnung der Kindeswohlgefährdung geprüft werden. Im Prozess der Ausgestaltung der Empfehlungen kann ein vorgängiger Austausch mit dem Auftraggeber sinnvoll sein.

Zusammenfassung: *Gutachterinnen und Gutachter im Bereich des Familienrechts in der Schweiz können bis anhin nicht auf vorgegebene Standards, Normen oder Richtlinien zurückgreifen. Die Sachverständigen agieren hier gemäss ihrer individuellen Ausbildung und ihren persönlichen Fähigkeiten. Dementsprechend sind die Expertisen von unterschiedlicher fachlicher Qualität. Auftraggebende Behörden können sich bisher bei der Beurteilung von den von ihnen eingeholten Expertisen nur auf ihre persönlichen Eindrücke stützen. Da Expertisen im Bereich des Familienrechts richterliche oder behördliche Entscheide leiten und eine grosse Tragweite für die Familien, insbesondere für die Kinder haben, erachten wir es als zwingend notwendig, Standards zu formulieren. Der vorliegende Artikel soll einen Anstoss und einen kleinen Beitrag dazu leisten.*

Résumé: *Les experts et expertes en matière de droit de la famille en Suisse ne peuvent jusqu'à présent pas s'en remettre à des standards, normes ou directives donnés. Les experts agissent ici selon leur formation individuelle et leurs capacités personnelles. Par conséquent, les expertises sont de qualité inégale. Les autorités mandantes ne peuvent se fonder que sur leurs impressions personnelles lors de l'appréciation des expertises qu'elles ont demandées. Comme les expertises réalisées dans le domaine du droit de la famille guident les décisions des juges et des autorités et ont une grande portée pour les familles et en particulier les enfants, nous estimons qu'il est indispensable de définir des normes. Le présent article est donc une amorce permettant d'y contribuer un peu.*
